

Bekämpfungsmaßnahmen im Gebiet der natürlichen Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte)

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. April 2012

Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004), LGBl. Nr. 33/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 24/2012 wird von der Bezirkshauptmannschaft Perg zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) verordnet:

§ 1 Etabliertes Gebiet

Der Verwaltungsbezirk Perg wird zum etablierten Gebiet erklärt.

§ 2 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Im Verwaltungsbezirk Perg ist beim Anbau von Mais die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wird. Davon ausgenommen ist die Ausbringung von Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.

(2) Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Erde von Feldern, auf denen in diesem Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.

(4) Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus dem Verwaltungsbezirk Perg in unbefallene Gebiete von Erde und Rückständen zu reinigen.

(5) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge gemäß Abs. 1 ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht bereits mit zu berücksichtigen.



§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Perg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.3.2011, Agrar01-9-2009, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Perg mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer der Geltung anzuschlagen und in den Gemeindezeitungen darauf hinzuweisen, per e-Mail
2. Landwirtschaftskammer OÖ, Abt. Pflanzenproduktion, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Hubert Köppl, 4021 Linz, Auf der Gugl 3, per e-Mail: hubert.koepl@lk-ooe.at
3. Bezirkbauernkammer Perg, Fadingerstraße 13, 4320 Perg, per e-Mail: bk-pe@lk-ooe.at
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu Zl. Agrar-320049/22-2012 vom 10.4.2012, per e-Mail: lfw.post@ooe.gv.at
5. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Perg für die Dauer der Geltung
6. Herrn Web-Autor Manfred Pascher im Hause, mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg , per e-Mail

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Bezirkshauptmannschaft Perg, Dimbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.00 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.